

Zuordnung der Fachpraktikerausbildungen zum DQR

IRMGARD FRANK

Leiterin der Abteilung »Ordnung der Berufsbildung« im BIBB

Im Zuge der weiteren Verortung von Bildungsgängen zum Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) wird derzeit die Zuordnung der theoriegeminderten dreijährigen Fachpraktikerabschlüsse nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42m Handwerksordnung (HwO) erörtert. Der Beitrag zeigt die gegenwärtige Situation dieser Sonderausbildungsgänge für Menschen mit Behinderung auf und geht der Frage nach, was getan werden sollte, um eine valide Zuordnung der Fachpraktikerregelungen zum DQR zu ermöglichen.

Kriterien für die Zuordnung anerkannter Ausbildungsberufe

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des DQR wurden alle zweijährigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufe dem DQR-Niveau 3 und sämtliche drei- und dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufe dem Niveau 4 zugeordnet. Diese pauschale Zuordnung erfolgte als bildungspolitische Setzung; eine differenzierte curriculare Analyse der Berufsbilder hinsichtlich ihrer Anforderungsstruktur im Kontext der Kompetenzniveaus des DQR erfolgte nicht. Die Dauer der Ausbildung wurde als einziges Kriterium herangezogen (vgl. BMBF 2012).¹ Damit wurde das unterschiedliche Anforderungs- und Kompetenzniveau der zwei-, drei- und dreieinhalbjährigen Berufe berücksichtigt. Zweijährige Berufe unterscheiden sich grundsätzlich in Breite und Tiefe der zu erwerbenden Kompetenzen von den drei- und dreieinhalbjährigen Berufen, der Umfang der beruflichen Handlungsfähigkeit ist bei Erstgenannten geringer ausgeprägt.

Gegenwärtig werden weitere Bildungsgänge zugeordnet. Diskutiert wird dabei die Verortung der dreijährigen Ausbildungsregelungen für Fachpraktiker/-innen, die aus

staatlich anerkannten Ausbildungsberufen (Bezugsberufen) entwickelt wurden.

Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen

Behinderte Menschen sollen grundsätzlich in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden (§ 64 BBiG bzw. 42k HwO). Dabei sollen ihre besonderen Verhältnisse berücksichtigt werden, so z. B. bei der Gestaltung der zeitlichen und sachlichen Gliederung der Ausbildung, der Dauer von Prüfungszeiten und der Zulassung von Hilfsmitteln (sogenannter Nachteilsausgleich, vgl. § 65 BBiG bzw. § 42l HwO). Nur wenn aufgrund der Art und/oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht möglich ist, sollen Menschen mit Behinderung nach besonderen Regelungen der zuständigen Stellen (§ 66 BBiG bzw. 42m HwO) ausgebildet werden, die auf der Basis der Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses erlassen werden. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarkts aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Entsprechende Regelungen sollen auf Antrag der Auszubildenden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter/-innen entwickelt und umgesetzt werden (ebd.).

Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses

Mit der Empfehlung des BIBB Hauptausschusses 136 vom Dezember 2010 wurde eine Rahmenregelung zu Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO geschaffen. Damit wurden Standards für die Sonderausbildungsgänge vorgelegt, die von den zuständigen Stellen zugrunde gelegt werden sollen.

Auf Basis dieser Rahmenregelung hat das BIBB gemeinsam mit den Sozialparteien und den zuständigen Ministerien Musterregelungen entwickelt und als Hauptausschuss-Empfehlungen verabschiedet. Diese Musterregelungen wurden i. d. R. auf der Grundlage eines anerkannten Ausbildungsberufs (als Bezugsberuf) entwickelt. Die Rahmenregelung empfiehlt darüber hinaus, einen Übergang dieses Sonderausbildungsgangs in eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf kontinuierlich zu prüfen und die Dauer der Sonderausbil-

¹ Im Spitzengespräch am 31. Januar 2012 konnte die für die Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung bedeutsame Frage nach einer gemeinsamen Verortung von Berufsqualifikationen und Qualifikationen der allgemeinen Bildung nicht beantwortet werden, sodass das verabredete Moratorium von fünf Jahren nunmehr genügend Zeit lässt, dieses Problem abschließend und nach dem einvernehmlichen Grundsatz der Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung auf der Grundlage gemeinsamer Bildungsstandards zu lösen.

Tabelle

Empfehlungen für berufsspezifische dreijährige Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen

Bezeichnung: Empfehlung für eine Ausbildungsregelung zum/zur ...	Hauptausschuss-Empfehlung Nr.	Ausbildungsdauer in Jahren	Bezugsberuf	Ausbildungsdauer in Jahren	Empfohlene Anrechnung auf Vollausbildung (Bezugsberuf) in Jahren
Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik	152	3	Zerspanungsmechaniker/-in	3,5	Bis zu zwei Jahren
Fachpraktiker/-in Küche (Beikoch/Beiköchin)	150	3	Koch/Köchin	3	Mindestens ein und höchstens zwei Jahre
Fachpraktiker/-in für Bürokommunikation	147	3	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	3	Bis zu einem Jahr
Fachpraktiker/-in im Verkauf	146	3	Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	3	Ein bis höchstens eineinhalb Jahre
Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft	145	3	Hauswirtschaftler/-in	3	Bis zu einem Jahr
Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung	144	3	Tischler/-in; Holzmechaniker/-in	3	Bis zu zwei Jahren
Fachpraktiker/-in für Metallbau	143	3	Metallbauer/-in	3,5	Bis zu zwei Jahren

Quelle: BIBB-Hauptausschuss: Empfehlungen für Ausbildungsregelungen (vgl. www.bibb.de/de/11703.php [Stand: 26.1.2015])

derung beim Übergang in eine Vollausbildung im angemessenen Umfang anzurechnen.

Unter Federführung des BIBB wurden in Arbeitsgruppen mit Vertretern der Sozialparteien, der Kultusministerkonferenz, der Bundesministerien und insbesondere auch in der Ausbildung behinderter Menschen erfahrenen Expertinnen und Experten aus Bildungseinrichtungen bislang sieben berufsspezifische dreijährige Ausbildungsregelungen erarbeitet (vgl. Tabelle).²

Grundsätzlich sind diese Fachpraktikerregelungen gegenüber den Bezugsberufen theoriegemindert, Ausbildungsinhalte sind gegenüber den Bezugsberufen im Umfang reduziert und weniger anspruchsvoll. Die empfohlenen Anrechnungsregelungen verdeutlichen die Niveauunterschiede der Fachpraktikerregelungen gegenüber den Bezugsberufen, allerdings lässt sich Art und Umfang daraus nicht erschließen.

Empfehlung für eine Vorgehensweise zur Zuordnung

Vor diesem Hintergrund erscheint eine pauschale Zuordnung der Fachpraktikerabschlüsse ausschließlich auf der Grundlage der Ausbildungsdauer problematisch, vielmehr sollte eine wissenschaftsbasierte Gegenüberstellung und eine differenzierte Analyse und Bewertung der Fachpraktikerregelungen und der korrespondierenden Bezugsberufe vorgenommen werden, um damit die Unterschiede in den Anforderungsstrukturen und dem unterlegten Kompetenzprofil erfassen zu können.

² Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren von den zuständigen Stellen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen in einem erheblichen Umfang geschaffen; genaue Zahlen liegen dazu nicht vor. Inwieweit die mit der Hauptausschuss-Empfehlung vorgegebenen Standards bei der Gestaltung der Kammerregelungen berücksichtigt werden, ist ebenfalls nicht bekannt.

Dazu bietet sich das folgende Vorgehen an:

1. Grundlage für die Gegenüberstellung ist die Verortung des Bezugsberufs im DQR: hier das Niveau 3,
2. Gegenüberstellung und Zuordnung der Ausbildungsgegenstände/Kompetenzen in den jeweiligen Ausbildungsrahmenplänen für Bezugsberuf und korrespondierende Fachpraktikerregelung differenziert nach der Kompetenzmatrix des DQR,
3. synoptische Darstellung der in den Ausbildungsplänen enthaltenen Fachkompetenzen, differenziert nach Wissen und Fertigkeiten, und Ausweis der geforderten personalen Kompetenzen, unterschieden nach Sozial- und Selbstkompetenzen,
4. Ausweis der Gemeinsamkeiten und Unterschiede,
5. qualitative Bewertung der Ergebnisse,
6. Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Diese Vorgehensweise wurde bereits bei der Zuordnung von Fortbildungsabschlüssen (gemäß §53 BBiG) zum DQR angewendet. Die Ergebnisse stellen eine gute wissenschaftsbasierte Grundlage für die bildungspolitische Diskussion zur Zuordnung weiterer Bildungsgänge zum DQR dar.

Es ist an der Zeit, für die genannten Berufe entsprechende wissenschaftsbasierte Analysen anzufertigen. Die Ergebnisse können eine Grundlage für eine sach- und inhaltsorientierte Erörterung und Entscheidung für die Zuordnung der Fachpraktikerregelungen liefern. ◀

Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF): Gemeinsame Erklärung zur weiteren Umsetzung des EQR auf einen Deutschen Qualifikationsrahmen. BMBF/BMWi/KMK/WMK/DGB/BDA/ZDH/DIHK/BIBB. Berlin 2012 – URL: www.bmbf.de/pubRD/Erklaerung_Spitzengespraech_KMK_BMBF31_1_12logos..pdf (Stand: 26.1.2015)

BIBB HAUPTAUSSCHUSS: Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß §66 BBiG/§42mHwO. Empfehlung Nr. 136 vom 15.12.2010 – URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA136.pdf (Stand: 26.01.2015)